



**Schattenbericht des Digitale Gesellschaft e.V. zur
"Vergleichenden Studie über Modelle zur Versendung
von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter
an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen" des Bun-
desministeriums für Wirtschaft und Technologie**

“Aber fragen wir uns selbst, ob unser aktuelles Urheberrechtssystem das richtige und einzige Werkzeug ist, um unsere Ziele zu erreichen. Nicht wirklich, fürchte ich. Wir müssen die Piraterie weiter bekämpfen, aber die rechtliche Durchsetzbarkeit wird immer schwieriger. Obwohl Millionenbeträge in Versuche investiert werden, das Urheberrecht durchzusetzen, wurde die Piraterie nicht eingeschränkt. Unterdessen hören die Bürger immer öfter das Wort Urheberrecht und hassen alles, was dahinter steckt. Leider sehen viele das derzeitige System als ein Instrument zur Bestrafung und zur Einschränkung, nicht als ein Werkzeug der Anerkennung und des Gewinns. Und wenn vom wirtschaftlichen Gewinn die Rede ist: sollte dieses das Ziel des derzeitigen Urheberrechtssystems sein, versagen wir gerade auch hier.”

Vize-Präsidentin der EU-Kommission Neelie Kroes, 19. November 2011, Forum d'Avignon ¹

Inhalt

Einleitung	3
1 Frankreich	3
1.1 Kosten für Staat und Wirtschaft	4
1.2 Effizienz der Maßnahmen	4
1.3 Einschränkungen der Grundrechte und ungewollte Konsequenzen	5
2 Großbritannien	5
2.1 Kosten für Staat und Wirtschaft	5
2.2 Einschränkungen der Grundrechte und ungewollte Konsequenzen	6
3 Deutschland	7
3.1 Technische Bedenken	7
3.2 Ökonomische Auswirkungen	8
3.3 Einschränkung von Grundrechten	9
3.3.1 Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit	10
3.3.2 Datenschutzrechtliche Bedenken	10
3.3.3 Privatisierung der Rechtsdurchsetzung	11
3.3.4 Ineffizienz und ungewollte Konsequenzen	12
Schlussbemerkungen	12
Quellen	14

Der **Digitale Gesellschaft e.V.** setzt sich für Bürger- und Verbraucherrechte ein. Er klärt Öffentlichkeit, Politik und Bürger, Wirtschaft und Verbraucher über die Herausforderungen der Netzpolitik auf.

Dieses Dokument steht (bis auf das Hadopi-Logo) unter der Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC- BY-SA 3.0) - Lizenz.

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Digitale Gesellschaft e.V.
Schönhauser Allee 6/7, 10119 Berlin
info@digitalegesellschaft.de | @digiges auf Twitter
V.i.S.d.P. Markus Beckedahl

Einleitung

In der Hoffnung, eine effiziente Lösung für das Problem der Urheberrechtsverletzungen im Internet gefunden zu haben, wurden in den letzten Jahren in einigen europäischen Staaten sogenannte Warnhinweismodelle eingeführt.

In Frankreich bestraft das Gesetz „Hadopi“ durch ein System der abgestuften Erwiderung das illegale Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien. In Großbritannien soll durch den Digital Economy Act (DEA) ein ähnliches Modell bald Anwendung finden.² Auch in Irland wurde mit einem Three-Strikes-System experimentiert, das dort jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen wieder eingestellt wurde.

In Deutschland appelliert die Rechteindustrie schon seit längerem an den Gesetzgeber, gegen illegale Downloads mit einem System der abgestuften Erwiderung und Sanktionen, wie der Herabsetzung des Download-Volumens oder gar einer Sperrung des Internetanschlusses, vorzugehen. Internet-Zugangsanbieter (ISPs) sollen hierbei eine rechtsdurchsetzende Rolle übernehmen und sich an einem präventiven und repressiven Modell zum Schutz des Urheberrechts beteiligen.

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veröffentlicht die Forschungsstelle für Medienrecht an der Fachhochschule Köln nun eine vergleichende Studie zu Modellen für die Versendungen von Warnhinweisen bei Urheberrechtsverletzungen. Erklärtes Ziel der Studie ist laut BMWi „die Gewinnung von Erkenntnissen über die Auswirkungen gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung der Internetpiraterie mittels der Versendung von Warnhinweisen in anderen EU-Mitgliedstaaten“.

Es ist essentiell, dass Künstlern eine gerechte Vergütung zukommt, dass Wirtschaft und Innovation gefördert und Grundrechte gleichzeitig gewahrt werden. Der Digitale Gesellschaft e.V. hat sich daher dazu

entschieden, als direkte Reaktion auf die Studie des BMWi den vorliegenden Schattenbericht zu verfassen. Dieser Bericht kann parallel zur offiziellen Studie gelesen werden und legt einen Schwerpunkt auf eventuelle Einschränkungen der Grundrechte und Freiheiten durch Warnhinweismodelle. Wie wir im Folgenden aufzeigen werden, haben sich erste Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten der EU mit solchen Modellen als kontraproduktiv, ineffizient, kostspielig und grundrechtseinschränkend erwiesen.

1 Frankreich



In Frankreich wurde 2009 das Gesetz Hadopi³ eingeführt, das die gleichnamige Behörde schuf, um wirksamer gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorzugehen.

Eine erste Version des Hadopi-Gesetzes, vor allem die vorübergehende

Netzsperrung ohne richterlichen Beschluss, die fehlende Unschuldsvermutung und Einschränkung der Meinungsfreiheit, wurde vom französischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.⁴ Die zweite Fassung von Hadopi berücksichtigte die Entscheidung des Verfassungsgerichts und die Sperrung des Internetzugangs muss nun von einem Gericht genehmigt werden.

Die neu geschaffene, unabhängige öffentliche Behörde Hadopi hat zwei Aufgaben: Die Förderung des legalen Angebots von kulturellen Inhalten und die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen. Zur Bekämpfung von Online-Piraterie wird die sogenannte "abgestufte Erwidern", also eine abgestufte Sanktion eingesetzt. Macht sich ein Nutzer einer Urheberrechtsverletzung verdächtig, bekommt er eine erste Abmahnung per Email. Beim zweiten Mal erhält er eine Abmahnung per Einschreiben und bei der dritten Urheberrechtsverletzung innerhalb von sechs Monaten kann ein Richter die Sperrung des Internetzugangs für einen Zeitraum von einem Monat bis zu einem Jahr (Art. L335-7) verhängen.

Das Unternehmen Trident Media Guard (TMG) wurde von der Behörde beauftragt, für die Rechteinhaber in Peer-to-Peer-Netzwerken die IP-Adressen der angeblichen Rechteverletzer zu sammeln. Mittels der angefertigten Listen fordert die Behörde dann basierend auf reinem Verdacht die Herausgabe der personenbezogenen Daten der betroffenen Internetnutzer bei den jeweiligen ISPs an.

Aus dem Tätigkeitsbericht über die 18 ersten Monate der Behörde (vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011, erschienen im September 2011) geht hervor, dass täglich 71.613 verdächtige IP-Adressen von Rechteinhabern an die TMG, bzw. die Behörde, übermittelt wurden. Insgesamt verschickte Hadopi 470.935 Warnhinweise per Email und 20.598 per Einschreiben.⁵ Derzeit werden 160 Fälle genauer analysiert, die sich in der letzten Phase des Three-Strikes-Systems befinden und demnach kurz vor der Internetsperre stehen.

1.1 Kosten für Staat und Wirtschaft

Im Jahr 2008 wurde der Hadopi-Behörde ein Budget von 6,7 Millionen Euro zugewiesen. Mit der Bekanntgabe dieses Budgets durch das Kultusministerium erfuhren die französischen ISPs, dass sie erhebliche Kosten des Three-Strikes-Systems zu tragen haben. Bis heute werden im Budget der Behörde die Kosten nicht berücksichtigt, die den Zugangsanbietern für die Identifizierung der Abonnenten und des Versands der Warnhinweise entstehen. Christine Albanel, damalige Kultusministerin, rechnete am 31. März 2009 der französischen Nationalversammlung vor, dass bei 17,2 Millionen Abonnenten in Frankreich im Jahr 2009 der Internetzugang nur 0,10 Euro pro Monat teurer werden würde.⁷

Dies führte zu viel Unmut bei Wirtschaft und Verbrauchern. Im Juli 2010 kündigten France Télécom, Bouygues Télécom, Free und Numericable dem Kultusministerium in einem gemeinsamen Brief an, der Behörde zukünftig die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Daraufhin kam es zu langwierigen Verhandlungen zwischen dem Ministerium und den ISPs. Bis das Abkommen stand und die Tarife festgelegt wurden, wendeten die Unternehmen Tarife einer Verordnung vom 22. August 2006⁸ an (8,50 Euro für jede Identifizierung per IP-Adresse). Für die angestrebten 50.000 IP-Adressen täglich bedeutete dies Kosten von 425.000 Euro pro Tag.⁹

Auch durch die mit der Überwachung beauftragte Firma TMG entste-

hen hohe Kosten: Um 100 Werke zu überwachen und 25.000 IP-Adressen pro Tag zu sammeln, betragen die Kosten für den Rechteinhaber der Medienindustrie ungefähr 35.000 Euro pro Monat, das heißt mehr als 420.000 Euro pro Jahr, wie die Zeitung L'Express im Juni 2010 berichtete.¹⁰

Für das Jahr 2011 beantragte Hadopi ein Budget von 13,8 Millionen Euro, bekam vom französischen Staat letztendlich aber nur 11 Millionen Euro. Für 2012 beantragte die Behörde 2 Millionen Euro.

1.2 Effizienz der Maßnahmen



Ende 2010 berichtete die französische Zeitung Le Figaro¹¹, dass in Folge des Hadopi-Gesetzes in Frankreich Seiten wie Megaupload.com boomen. Eine Untersuchung von ComScore ergab, dass die Zahl der

französischen Nutzer von August 2008 bis November 2010 (7,4 Millionen) drastisch gestiegen ist: Am 24. Januar 2011 veröffentlichte Le Monde eine Umfrage zu den Auswirkungen des Hadopi-Gesetzes auf das Verhalten der Internetnutzer bezüglich illegaler Downloads.¹² Die Umfrage ergab, dass ein Großteil der Nutzer nicht aufgehört haben, herunterzuladen. Sie gaben an, andere Wege gefunden zu haben, Dateien zu tauschen oder herunterzuladen, wie z.B. Streaming und direkte Downloadseiten. Ein Leser erklärte sogar, seit Hadopi besser über die aktuellsten technischen Entwicklungen informiert zu sein.

Weiterhin stellte die Europäische Kommission in einem Arbeitspapier vom 11. Januar 2012 fest, dass die Einführung des Hadopi-Gesetzes in Frankreich zu einer vermehrten Nutzung von VPN, Verschlüsselungstechniken und Proxies geführt hat, was wiederum die Ermittlung von verdächtigen Personen mittels IP-Adresse erheblich erschwert.¹³

Eine Studie der Hadopi-Behörde von Mai 2011¹⁴ untermauert die

Ergebnisse der Europäischen Kommission, und zeigt, dass 41% der Internetnutzer seit der Einführung des Gesetzes ihr Verhalten geändert haben.

Die Strategie der Behörde bezüglich des legalen Angebots in Frankreich entpuppte sich als Flop. Im Oktober 2010 startete die „Carte Musique jeune“, die für 10 oder 25 Euro erhältlich ist und den legalen Download von Musik fördern sollte. Die Regierung, die das Projekt mit 25 Millionen Euro pro Jahr subventioniert, hatte mit einem Verkauf von etwa einer Million Karten in einem Jahr gerechnet. Bis November 2011 wurden nicht einmal 50.000 Karten verkauft.¹⁵ Hadopi hat also ihre Aufgabe auch hier bis jetzt noch nicht erfolgreich erfüllt.

Weiterhin wählt die Hadopi-Behörde eine begrenzte Zahl von Unternehmen für ein Label aus und präsentiert diese auf der Webseite von Hadopi als „sichere und verantwortungsvolle Firmen“.¹⁶ Für den Nutzer ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern der Künstler für sein Werk vergütet wird. Die Medienindustrie wird von der französischen Regierung durch die Erteilung einer offiziellen Approbation unmittelbar unterstützt. Experten der Kanzlei WBS sehen hierin einen Verstoß gegen den freien Wettbewerb und eine „unbegründete Begünstigung im Sinne des Art. 107 AEUV“.¹⁷

1.3 Einschränkungen der Grundrechte und ungewollte Konsequenzen

In Frankreich kam es seit dem Start des Warnhinweismodells zu einigen ungewollten Konsequenzen. Unschuldige, wie zum Beispiel die Ortspolizei von Mèze ¹⁸, ein Rentner und ein 54-jähriger Lehrer wurden fälschlicherweise abgemahnt. Der Fall des Lehrers wurde nach einer genaueren Analyse seitens der Hadopi-Behörde Anfang Januar 2012 offiziell ad acta gelegt, da die ermittelte IP-Adresse zu einem Zugang gehörte, der von allen Abonnenten des Dienstes FreeWifi geteilt wurde. ¹⁹ Und auch über den Internetanschluss des Präsidentenpalasts wurden per Filesharing mehrere Filme sowie ein Beach-Boys-Album heruntergeladen - ohne dafür zu bezahlen.

Ende Dezember 2011 wurde berichtet ²⁰, dass eine Reihe IP-Adressen (62.160.71.0 – 62.160.71.255) verdächtigt wurde, illegal heruntergeladen zu haben. Diese IP-Adressen waren auf den Elysée-Palast, den Amtssitz des französischen Staatspräsidenten, zurückzuführen.

Das private Unternehmen Trident Media Guard (TMG) ist, wie einleitend beschrieben, damit beauftragt, verdächtige IP-Adressen für die Hadopi-Behörde zu ermitteln. Das Unternehmen nutzt hierfür die bekanntesten BitTorrent-Tracker. Mitte Mai 2011 kam es zu einer großen Datenpanne bei TMG: die gesammelten Daten lagen ungeschützt auf einem Server. ²¹ Unter anderem waren die Überwachungstechnik der Firma, Passwörter, unzählige IP-Adressen und Listen heruntergeladener Werke und die Titel der überwachten Filme frei zugänglich. Anhand der Daten ließ sich problemlos erkennen, was ein Abonnent zu welcher Zeit wo heruntergeladen hatte.

Auch wurden juristische Bedenken geäußert, denn das Hadopi-Gesetz beruht auf einer für den Bürger unzumutbaren Beweislastumkehr. Die Anschlussinhaber müssen selbst beweisen, dass kein illegaler Download stattgefunden hat. Seit der Änderung des Art. L336-3 müssen in Frankreich hierbei keine konkreten Tatbestände vorliegen. Es ist

ausreichend, einen Verstoß zu begründen, wenn Indizien dieses lediglich vermuten lassen. Eine Berufung gegen eine Entscheidung der Behörde ist so gut wie unmöglich.

In einem Anfang März 2011 erschienen Bericht ²² von „Reporter ohne Grenzen“ wurde Frankreich aufgrund der Gesetze „Hadopi“ und „Loppsi 2“ als erstes EU-Mitglied „unter Beobachtung“ gestellt.

2 Großbritannien



Am 8. Juni 2010 trat in Großbritannien der Digital Economy Act (DEA) in Kraft. Dieses Gesetz legt neue Maßnahmen für den Kampf gegen Urheberrechtsver-

letzungen fest. Wie auch in Frankreich fragen Rechteinhaber anhand IP-Adressen bei den ISPs nach der Identität verdächtiger Nutzer, begleitet von einem sogenannten "Bericht über Urheberrechtsverletzung" (copyright infringement report).

Der DEA basiert auf einem dreistufigen Ansatz. ISPs müssen zunächst ihre Kunden über die Verletzungen informieren, die vom Rechteinhaber festgestellt wurden. Die Provider müssen Listen mit allen Wiederholungstätern an Rechteinhaber übergeben. Rechteinhaber können damit die persönlichen Daten per Gerichtsbeschluss anfordern, rechtliche Schritte einleiten sowie den Zugang des Kunden sperren lassen (Abschnitte 3 bis 16).

Zwar ist der Digital Economy Act am 8. Juni 2010 in Kraft getreten, jedoch wurden noch keine Verordnungen für die Anwendung der repressiven Maßnahmen verabschiedet.

2.1 Kosten für Staat und Wirtschaft

Der Aufschub des Warnhinweis-Systems in Großbritannien hat zwei Gründe. Erstens gibt der DEA nur einen Regelungsrahmen für den Schutz der Immaterialgüterrechte vor. Die britische Medien- und Wettbewerbsaufsichtsbehörde Ofcom ist für die Regeln der praktischen Umsetzung verantwortlich. Diese abgeleiteten Rechtsvorschriften müssen jedoch erst vom Parlament angenommen werden. Da die Regierung jedoch mittlerweile zugibt, dass der DEA unzulänglich ausgearbeitet wurde, hat sich dies als schwierig und langwierig heraus-

gestellt. Im März 2011 erklärte der Sekretär des Kulturministeriums Jeremy Hunt ²³:

„Wir arbeiten auch daran, den Digital Economy Act umzusetzen, weil wir die Prinzipien dahinter für wichtig halten. Aber die Umsetzung gestaltet sich sehr schwierig, denn viele der Maßnahmen waren keiner richtigen parlamentarischen Kontrolle ausgesetzt, weil die Labour-Regierung das Gesetz in ihren letzten Tagen durch das Parlament gepeitscht hat.“

Der zweite Grund ist, dass ISPs gegen den DEA vor dem Obersten Zivilgericht Klage eingereicht haben. British Telecom und TalkTalk fordern eine rechtliche Überprüfung des Gesetzespakets, basierend auf vier Argumenten ²⁴:

- Hohe Kosten für Internet-Zugangsanbieter
- Unvereinbarkeit mit EU-Recht, insbesondere mit der E-Privacy- und der Datenschutzrichtlinie
- Fehlende Mitteilung der geplanten Maßnahmen an die EU-Kommission
- Verhältnismäßigkeit

Im Jahr 2010 gab Ofcom bereits 1,8 Millionen Pfund für den DEA aus. Die Behörde gab an, bis März 2012 mit einer Ausgabe von weiteren 4 Millionen Pfund zu rechnen. Zudem wurden BT und TalkTalk dazu aufgefordert, 93 % der Kosten zu übernehmen, die dem Staat für die rechtliche Prüfung des DEA anfielen: ca. 100.000 Pfund. ²⁵

Darüber hinaus sollen die Provider 25 % der Verwaltungskosten für den Versand der Warnhinweise übernehmen. ²⁶ Die Europäische Kommission äußerte Bedenken ²⁷ bezüglich dieser Kostenverteilung, da die „Internet-Zugangsanbieter nicht von den geplanten Maßnahmen profitieren werden“.

Im November 2010 musste die britische Regierung die Umsetzung des Three-Strikes-Systems auf unbestimmte Zeit einstellen.

2.2 Einschränkungen der Grundrechte und ungewollte Konsequenzen

Am 16. Oktober 2009 verdeutlichte der britische ISP TalkTalk, wie einfach unschuldige Nutzer Opfer einer Internetzugangssperre werden könnten. Ein Sicherheitsexperte von TalkTalk führte ein Experiment in einer ganz normalen Straße in einem Londoner Vorort durch.²⁸ Innerhalb von nur einigen Stunden hatte er 23 W-LAN-Netze identifiziert, die nicht abgesichert waren und lud Filme und Musik herunter. Im August 2010 zeigte eine britische Studie, dass ungefähr ein Drittel aller Londoner Haushalte „W-LAN-Netze besitzen, die sehr einfach gehackt werden können“.²⁹

Auch Internetexperte Dr. Richard Clayton erklärte während der rechtlichen Überprüfung des DEA:

„Wissenschaftliche Forscher der Universität von Washington ließen spezielle BitTorrent-Programme laufen, die so aussahen als würden sie Filesharing betreiben, in Wahrheit aber nur Statistiken über die Geschwindigkeit und Effektivität des Systems erstellten. Sie erhielten eine Reihe von Warnhinweis-Briefen von Copyright-Inhabern, die dachten, dass sie sich an der Übertragung einer bestimmten Datei beteiligten, nur weil der Tracker ihr Interesse daran registriert hat.“³⁰

Das Prinzip der Abmahnung ist nicht nur ein deutsches Phänomen. Auch in Großbritannien ist bereits eine Industrie entstanden, die das Urheberrecht missbraucht und Profit damit macht, mutmaßlichen Filesharern Abmahnungen zu schicken, und bestimmte Summen für Anwaltskosten und Schadenersatz zu verlangen. Von Bürgerrechtsorganisationen wird befürchtet, dass der DEA diese Praktiken legitimieren wird.

Jim Killock, Direktor der NGO Open Rights Group, warnte davor, dass der DEA auch negative Auswirkungen auf die Bereitstellung von öffentlichen Internetzugängen in Schulen, Büchereien und Gaststätten haben wird, weil deren Anschlüsse absichtlich für die Öffentlichkeit

zugänglich sind. Die British Hospitality Association, British Beer and Pub Association, sowie die British Holiday and Home Parks Association haben dementsprechend negative Stellungnahmen während der rechtlichen Überprüfung des DEA abgegeben.³¹

Ein Bericht der London School of Economics aus dem März 2011 kritisiert die Abschnitte 3 bis 16 des Digital Economy Act:

“Der DEA stört die Balance zwischen der Durchsetzung des Urheberrechts und Innovation. Die Verwendung von Peer-to-Peer-Technologie sollte ermutigt werden, um innovative Anwendungen zu fördern. Der Fokus, den technologischen Fortschritt zu unterdrücken und veraltete Geschäftsmodelle zu beschützen, wird die Innovation in dieser Branche ersticken.”³²

In Irland wurde unterdessen das dortige Warnhinweismodell gänzlich eingestellt. Der irische Datenschutzbeauftragte musste am 20. Dezember 2011 das irische Three-Strikes-System stoppen. Gründe hierfür waren datenschutzrechtliche Bedenken und Beschwerden von Nutzern, die irrtümlich Warnhinweise erhalten hatten.³³ Der Internetprovider Eircom wurde aufgefordert, innerhalb von drei Wochen auf das Ergebnis der Untersuchung zu reagieren.³⁴

3 Deutschland



Auch in Deutschland setzt sich die Rechteindustrie seit einiger Zeit verstärkt für die Einführung eines Warnhinweismodells ein. Diese Forderungen scheinen nun erfolgreich in der Politik angekommen zu sein. Im September 2011 wurde ein Gesetzentwurf für ein solches Warnhinweismodell angekündigt:

„Was gemacht wird, ist mir eigentlich relativ egal, nur es muss etwas getan werden.“

(MdB Siegfried Kauder) ³⁵

Peer-to-Peer-Netze [6] bestehen aus direkten Verbindungen von Rechnern. Alle beteiligten Rechner stellen Anwendungen und Dienste zur Verfügung, die untereinander teilen und gemeinsam genutzt werden können. Es gibt derzeit viele Dienste, die auf Peer-to-Peer-Systemen basieren, wie zum Beispiel frühe Fernsehdienste (wie der BBC 'iPlayer'), Spotify, Updates und Patches für das Spiel World of Warcraft, Skype sowie andere VoIP und Cloud-Computing-Dienste.

In Deutschland hat sich seit 2008 eine neue Industrie entwickelt. Basierend auf einer EU-Richtlinie wurde im Urheberrechtsgesetz (UrhG) in § 101 ein Auskunftsanspruch eingeführt, der es Rechteinhabern ermöglicht, auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses von einem Provider die

Kundendaten zu einer IP-Adresse zu erhalten, über die eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung stattgefunden haben soll. Dies führte zu einem andauerndem Missbrauch des Urheberrechts durch Unternehmen, deren einziger Geschäftszweck es ist, Peer-to-Peer-Netzwerke zu überwachen, dort scheinbar verdächtige Nutzer zu ermitteln und anschließend abzumahnern.

Dirk Eßer, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln, bestätigte der Fachzeitschrift c't Anfang 2010,

„dass die Flut der Beschlussanträge permanent steigt. Bis Ende 2008 habe man 82 entgegengenommen, allein im laufenden Jahr 2009 bis

einschließlich September seien 2824 Anträge eingegangen. Die Anzahl der von einem Antrag umfassten IP-Adressen schwanke 'von 15 bis zu 3500. Insgesamt dürfte die Anzahl der betroffenen IP-Adressen mittlerweile in die Millionen gehen.

Im Oktober 2009 wurde ein Fall bekannt, bei dem das Landgericht Köln mit einem einzigen Beschluss die Auskunft zu mehr als 11.000 IP-Adressen von Telekom-Kunden wegen des Verdachts illegaler Tauschbörsen-Uploads eines Songs genehmigt hat.”³⁶

Ende 2010 teilte eine Sprecherin der Deutschen Telekom der Frankfurter Rundschau mit, dass jährlich 2,4 Millionen Adressen auf diese Weise herausgegeben werden.³⁷ Der Verband der deutschen Internetwirtschaft eco berichtete im Mai 2011, dass deutsche Internet-Provider monatlich Benutzerdaten zu 300.000 Internetverbindungen an die Rechteinhaber-Industrie geben.³⁸

Eine derartige Einschränkung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten von tausenden Internetnutzern ist unverhältnismäßig und verstößt gegen Artikel 52 (1) der europäischen Grundrechte-Charta. Die Einführung eines Warnhinweismodells würde diese Praktiken legitimieren und die Rechtsdurchsetzung in private Hände legen.

3.1 Technische Bedenken

Den europäischen Warnhinweismodellen liegen Überwachungsmaßnahmen via IP-Adressen zu Grunde. Wie jedoch bereits in Abschnitt 1.3 anhand der Fallbeispiele in Frankreich beschrieben, können IP-Adressen weder als sicheres Beweismaterial noch als zuverlässige Ermittlungsmethode gelten. Dies hat mehrere Gründe.

Die meisten Zugangsprovider ordnen ihren Kunden eine IP-Adresse auf "dynamische" Weise zu, d.h. sie gilt nur für einige Stunden, Tage oder Wochen, bis sie nach einiger Zeit jemand anderem zugeordnet wird.

Folgende Hauptprobleme lassen sich identifizieren:

Eine **IP-Adresse** ist eine aus Zahlen bestehende Adresse, die jedem mit dem Internet verbundenen Gerät zugewiesen wird. Bei Firmennetzwerken sowie bei öffentlichen oder ungeschützten Drahtlosverbindungen und mobilem Internet kann eine Handlung im Internet nicht immer einer bestimmten Person zugeordnet werden. Da herkömmliche Router immer nur eine IP-Adresse für alle angeschlossenen Geräte nutzen, wird über diese Adresse nur eine Gruppe von Personen statt eines Individuums identifizierbar. Daher ist es oft schwierig oder gar unmöglich, an Hand der IP-Adresse zu bestimmen, wer etwas getan hat.

- a. Es ist nicht unüblich, dass ein Haushalt aus mehreren Personen besteht;
- b. eine Internetverbindung kann absichtlich mit einer großen Anzahl fremder Personen geteilt werden;
- c. eine Internetverbindung kann unabsichtlich mit fremden Personen geteilt werden;
- d. Verbindungsdaten können auf betrügerische Weise verwendet und Internetzugänge „gehackt“ werden;
- e. schließlich gibt es die Möglichkeit, dass sogenannte Anonymizer benutzt werden können, um über eine andere IP-Adresse beim Surfen die Identität zu verbergen (die häufigste und einfachste Variante sind anonymisierende Proxyserver).

IP-Adressen können zwar in bestimmten Situationen personenbezogene Daten darstellen, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Scarlet/Sabam entschied (Randziffer 51):

“Zum einen steht nämlich fest, dass die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, eine systematische Prüfung aller Inhalte sowie die Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen der Nutzer bedeuten würde, die die Sendung unzulässiger Inhalte in diesem Netz veranlasst haben, wobei es sich bei diesen Adressen um personenbezogene Daten handelt, da sie die genaue Identifizierung der Nutzer ermöglichen.”

IP-Adressen ermöglichen also eine Identifizierung, sind aber kein zuverlässiges Beweismaterial. Dies verdeutlichte ein Fall im Jahre 2008 ³⁹: Aussagen der Staatsanwaltschaft Köln gegenüber einem Gericht werfen nämlich ein völlig neues Licht auf das angeblich si-

chere "Beweismittel IP-Adresse" zur Datenerhebung. Bei einigen Verfahren habe „die Quote der definitiv nicht zuzuordnenden IP-Adressen deutlich über 50 Prozent aller angezeigten Fälle gelegen, bei einem besonders eklatanten Anzeigenbeispiel habe die Fehlerquote sogar über 90 Prozent betragen.“

Eine US-amerikanische Studie bewies in Experimenten, wie unzuverlässig die Ermittlung von IP-Adressen in Peer-to-Peer Netzwerken ist und zeigte, dass IP-Adressen durch verschiedene technische Möglichkeiten gefälscht oder verschleiert werden können. Das Forschungsprojekt demonstrierte weiterhin, wie drei Drucker des Universitätsnetzwerks auf Grundlage der IP-Adressen abgemahnt wurden.⁴⁰

Zudem besitzt die Auskunft eines BitTorrent-Trackers über eine bestimmte IP-Adresse noch keine Aussagekraft, dass von dieser auch tatsächlich urheberrechtlich geschützte Werke herunter- oder hochgeladen wurden. So erhielt die University of Washington Warnhinweise, obwohl dort das Filesharing-Protokoll nur zu wissenschaftlichen Zwecken beobachtet wurde.²⁸ Die beliebteste Software zum Betreiben eines Trackers gibt sogar zufällige IP-Adressen aus, deren Inhaber darüber gar nicht Bescheid wissen.⁴¹ Die Beweiskraft einer IP-Adresse ist damit hinfällig.

3.2 Ökonomische Auswirkungen

Erste Versuche mit Warnhinweismodellen in Europa haben gezeigt, dass erhebliche Kosten für Staat und Wirtschaft anfallen. Da die Warnhinweise durch die Provider selbst versendet werden sollen, stellt sich hier die Frage der Kostenrückerstattung, die in Frankreich bereits zu langwierigen Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und den ISPs geführt hat.

Warnhinweissysteme scheinen darüber hinaus eine Lösung für ein Problem zu bieten, welches jedoch bis dato noch nicht identifiziert wurde. Schlimmer noch, ein solches Modell könnte sich in Deutschland als innovationslähmend herausstellen.

Ein kürzlich erschienener Bericht des US-Handelsministeriums zur Wettbewerbsfähigkeit und Innovation⁴² zeigt, dass eine stärkere Durchsetzung der Immaterialgüterrechte zu einer sinkenden Innovationskraft führt. Nach den Erkenntnissen des Handelsministeriums gingen repressivere Maßnahmen mit einer Abnahme der Anzahl der neu gegründeten Startups einher. Der Bericht unterstreicht die Wichtigkeit, Wissenschaft und Bildung stärker finanziell zu fördern.

Zudem scheint es der Musik- und der Filmindustrie gar nicht so schlecht zu gehen, wie oft behauptet wird.⁴³ Der Jahreswirtschaftsbericht der Musikindustrie für das Jahr 2010 erklärt, dass die digitalen Geschäftsfelder um 17,5 % gewachsen sind.⁴⁴ Statistiken zufolge konnte die deutsche Musikwirtschaft im digitalen Musikmarkt zwischen 2004 und 2009 ihren Umsatz mehr als verzehnfachen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) rechnet für das Jahr 2014 mit einem Gesamtumsatz auf dem digitalen Musikmarkt von ca. 380 Millionen Euro.⁴⁵ Auch der Umsatz der deutschen Filmindustrie ist laut PwC kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2009 lag der Umsatz bei rund 2,63 Milliarden Euro, für 2010 wurde mit mehr als 2,8 Milliarden Euro gerechnet. Die PwC-Studie „German Entertainment and Media Outlook: 2010 – 2014“ prognostiziert der deutschen Filmindustrie insgesamt ein beständiges Umsatzwachstum für die kommenden Jahre.⁴⁶

Angaben, dass illegales Filesharing zu Verlusten der Wirtschaft führt, wurden unterdessen in den letzten Jahren von zahlreichen Studien widerlegt.

Ein Bericht, der 2009 von der niederländischen Regierung in Auftrag gegeben wurde, analysiert die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen von illegalem Filesharing und kommt zu dem Schluss, dass Filesharing generell positive Auswirkungen auf die Wirtschaft hat und Verbrauchern den Zugang zu einer Vielzahl neuer Produkte ermöglicht.⁴⁷

Ebenfalls im Jahr 2009 stellte eine Studie des Marktforschungsunternehmens Ipsos⁴⁸ fest, dass diejenigen, die illegal Musik aus dem

Internet heruntergeladen auch gleichzeitig die größten legalen Konsumenten von kulturellen Produkten sind:

„Es scheint, dass die Möglichkeit illegaler Downloads manche erst auf den Musik-Geschmack bringt. So gibt in Deutschland, Frankreich, Japan, Großbritannien und den USA jeder Dritte an, dass er sich viele Musikstücke nie angehört hätte, wenn er sie nicht umsonst von einer illegalen Website herunter geladen hätte.“

Auch eine Studie des Government Accountability Office des US-Kongresses⁴⁹ von April 2010 erklärte, dass sich illegale Downloads durchaus positiv auf das Gesamtbedürfnis der Konsumenten auswirken:

“Einigen von uns befragten Experten sowie überprüfter Literatur zu Folge kann Produktfälschung und Piraterie positive wirtschaftliche Auswirkungen haben. [...] Verbraucher können mit Raubkopien Musik, Filme, Software oder elektronische Spiele “ausprobieren”, ehe sie legitime Kopien kaufen.”

In einer Studie vom 12. Januar 2010 erklärten die Professoren Felix Oberholzer-Gee und Koleman Strumpf⁵⁰, dass sich die Zahl von Produktionen der Musikindustrie seit dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt hat:

„Die Gesamtproduktionszahlen für die Kreativwirtschaft scheinen die Ansicht zu bestätigen, dass Filesharing auf Künstler und Verwerter nicht abschreckend wirkt. Zwar ist die Anzahl der verkauften Musikalben nach 2000 gefallen. Zugleich ist aber die Anzahl der neu produzierten Alben explodiert. Im Jahr 2000 wurden [in den USA] 35.516 Alben veröffentlicht. Sieben Jahre später waren es [...] 79.695 Alben (darunter 25.159 Digitalalben).“

3.3 Einschränkung von Grundrechten

Der freie Zugang zum Netz gilt einigen Akteuren bereits als neues Grundrecht, da viele Menschen sich inzwischen ausschließlich über das Internet informieren. Im Mai 2011 verurteilte der UN-Sonder-

beauftragte Frank LaRue in einem Bericht von 2010 Internetzugangssperren als unverhältnismäßig.⁵¹ Er zeigt sich angesichts der wachsenden Zahl von Gesetzen, die eine Überwachung, Filterung und Kontrolle von Online-Inhalten ermöglichen, „zutiefst besorgt“ und kommt zu dem Schluss, dass diese Gesetze ihrem angeblichen Zweck oftmals in keiner Weise entsprechen.

Internetzugangssperren und Sanktionen, die ein Herabsetzen des Download-Volumens beinhalten, wären nur schwer mit Artikel 10 EMRK und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit im Grundgesetz gemäß Art. 5 Abs. 1 zu vereinbaren: „Jeder hat das Recht, [...] sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Auch vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die Art der angedachten Strafen verfassungskonform ist.

3.3.1 Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit

Weiterhin stellt sich bei einer Analyse des Warnhinweis-Systems die Frage der Verhältnismäßigkeit. Selbst wenn Eingriffe in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) sowie das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) nicht prinzipiell ausgeschlossen werden können, so wären die mit Warnmodellen verknüpften Sanktionen unverhältnismäßig.

Zugang zum Internet ist in immer größerem Ausmaß Voraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben, Diskurs und der Wahrnehmung grundlegender Freiheitsrechte. Die Sperrung und Drosselung ist ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf Informationsfreiheit. Ein solcher Eingriff setzt jedoch eine Rechtfertigung durch wichtige Gemeinwohlbelange oder Rechte Dritter voraus. Eine Beschränkung des Internetzugangs bedarf daher einer besonders starken Begründung bzw. besonders strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Diese ist bei nicht gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen durch Privatnutzer nicht gegeben.

Neben der Frage der Verhältnismäßigkeit widerspricht ein Warnhinweismodell auch dem Gleichgewicht des Schutzes verschiedener Re-

chtsgüter. Warnhinweismodelle führen zu einer Situation, in der finanzielle Interessen einer Wirtschaft (der Rechteindustrie), gegenüber den Interessen eines anderen Wirtschaftszweiges (Internetzugangsanbieter) und einer ganzen Gesellschaft Vorrang gegeben werden. Dies ist nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den Fällen *Telefonica/Promusicae* (C-275/06) und *Scarlet/Sabam* (C70/1047) ⁵² vereinbar.

Im Fall *Scarlet/Sabam* entschied der EuGH, dass ein Recht nicht einem anderen übergeordnet werden darf, und dass

„nationale Behörden und Gerichte im Rahmen der zum Schutz der Inhaber von Urheberrechten erlassenen Maßnahmen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz dieses Rechts und dem Schutz der Grundrechte von Personen, die durch solche Maßnahmen berührt werden, sicherzustellen haben.“

Der EuGH hat weiterhin entschieden, dass ein Verbot sich u. a. auf innerstaatliche Maßnahmen erstreckt, die einen vermittelnden Dienstleister wie einen Provider verpflichten würden, sämtliche Daten jedes Einzelnen Kunden aktiv zu überwachen, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen. Eine solche allgemeine Überwachungspflicht wäre im Übrigen auch nicht mit Art. 3 der Richtlinie zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (2004/48) zu vereinbaren, wonach die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gerecht und verhältnismäßig sein müssen und nicht übermäßig kostspielig sein dürfen (vgl. Urteil *L'Oréal* u. a., Randnr. 139).

In der Rechtssache *Promusicae/Telefónica* (C-275/06) ⁵³ erklärte Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen:

„Es ist allerdings nicht sicher, dass privates Filesharing, insbesondere wenn es ohne Gewinnerzielungsabsicht geschieht, den Schutz von Urheberrechten hinreichend schwer gefährdet, um eine Inanspruchnahme dieser Ausnahme zu rechtfertigen. Inwieweit privates Filesharing einen echten Schaden verursacht, ist nämlich umstritten.“

Ein Warnhinweismodell gibt den Interessen der Rechteinhaber Vorrang und verletzt daher EU-Recht.

3.3.2 Datenschutzrechtliche Bedenken

Warnhinweismodelle, die nicht auf einer Ermittlung der IP-Adressen, sondern auf einer Analyse des Datenverkehrs beruhen, wären nicht verfassungskonform und würden darüber hinaus gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Die Entscheidung des EuGH vom 24.11.2011 (Scarlet/Sabam) hat eine einseitige Verpflichtung des belgischen Internetanbieters zur "Deep Packet Inspection" und zu Filtermaßnahmen abgelehnt.

Auch die Studie der EU-Kommission „Online Copyright Enforcement and Data Protection in Selected Member States“ zeigte jüngst, dass Warnhinweismodelle datenschutzrechtlich mehr als bedenklich sind, besonders was die systematische Überwachung von Netzwerken angeht.⁵⁴

Nach derzeitigem deutschen Recht ist Internetprovidern die Einsichtnahme in die Kommunikation ihrer Kunden verboten. Eine Ausnahme besteht nach Art. 88 Absatz 3 TKG lediglich zum Schutz der technischen Systeme. Das Fernmeldegeheimnis kann in Deutschland nur durch gesetzliche Vorschriften beschränkt werden, wie z.B. durch § 101 UrhG (Absatz 9 verpflichtet die Provider zur Auskunft über den Anschlussinhaber anhand der IP-Adresse, wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt). Eine generelle Überwachung des Datenverkehrs aller Internetnutzer zur Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen wäre verfassungswidrig.

Ein Datenschutz-Risiko stellen auch die Daten bei den erhebenden Stellen dar. Die Angaben, welche IP-Adressen oder sogar Anschlussinhaber beschuldigt werden, konkret benannte Werke herunter- oder hochzuladen, sind durchaus sensible Daten, die in die falschen Hände gelangen und Schaden anrichten können. Dass dieses Risiko nicht nur abstrakt ist, zeigt der Fall der französischen Firma TMG, welche diese und weitere Daten, die ursprünglich für die Hadopi-Behörde gesammelt wurden, irrtümlich frei zugänglich ins Internet stellte.²¹ Da

jede zusätzliche Sammlung von Daten ein unnötiges Risiko darstellt, ist Datensparsamkeit der beste Datenschutz.

Seit der Einführung des Auskunftsanspruchs werden deutsche ISPs bereits dazu gezwungen, massenweise persönliche Daten an Dritte auszuliefern. Es ist bereits fraglich, wie diese Praktiken mit Art.8 (2) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu vereinbaren sind, in dem es heißt: "(...) Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden." Darüber hinaus wird Artikel 48 der Charta ignoriert: "Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig."

Es sollte vermieden werden, ein solches System nun durch ein Warnhinweismodell zu legitimieren, da es mit den Grundsätzen des Datenschutzes und der verfassungsrechtlich geschützten informationellen Selbstbestimmung nicht zu vereinbaren ist.

3.3.3 Privatisierung der Rechtsdurchsetzung

Graham Hann, Partner der Wirtschaftskanzlei Taylor Wessing, warnte im Guardian:

„Durch den DEA könnten Provider tatsächlich zu Richter und Jury gleichzeitig werden. Wie aber kann ein Provider wissen, ob ein gemeldeter Vorfall eine Urheberrechtsverletzung ist? In der Praxis würden Provider dazu gezwungen, alle Meldungen als zulässig anzusehen, was zu einer beträchtlichen Macht der Rechteinhaber führt.“⁵⁵

In einer Warnhinweis-Infrastruktur nach französischem Modell ist es die Aufgabe von privaten Akteuren, verdächtige Nutzer in Netzwerken ausfindig zu machen und Warnhinweise zu versenden. Ein sanktioniertes Warnhinweismodell nach Wunsch der Rechteindustrie bedeutet vor allem eine Privatisierung des Rechts und dessen Durchsetzung sowie eine Aufweichung von Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

ohne richterliche Kontrolle oder rechtstaatliche Verfahren für diejenigen, die sich lediglich verdächtig gemacht haben.

Gleiches gilt für freiwillige Lösungen zwischen Rechteinhabern und der Internetwirtschaft zur Eindämmung der Internetpiraterie. Im Rahmen derartiger Vereinbarungen wandeln sich Provider vom neutralen Kommunikationsdienstleister zu einem Partei ergreifenden Überwachungsorgan. Dies jedoch widerspricht deren Aufgabe und Funktion als reine Durchleiter von Informationen (Art. 12 ECRL).

Derartige privatwirtschaftliche Warnmodelle auf Basis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und Verträgen zwischen Providern und Verbänden von Rechteinhabern führen dazu, dass Entscheidungen zu damit verbundenen oder einhergehenden Grundrechtseingriffe nicht mehr durch ordentliche Gerichte getroffen würden.

Das Grundgesetz lässt Grundrechtseingriffe nur auf gesetzlicher Grundlage zu. Dies hat das Bundeswirtschaftsministerium jedoch nicht davon abgehalten, "Wirtschaftsdialoge" zu veranstalten, um eine "freiwillige" Lösung zwischen Diensteanbietern und Rechteinhabern zu erreichen. Jetzt soll durch ein Warnhinweismodell die Privatisierung der Rechtsdurchsetzung verankert werden.

Die Kontrolle der Netzwerke führt auf direktem Wege in eine Überwachungsgesellschaft. Dies hätte zur Folge, dass das Verhalten der Nutzer beeinflusst und ein „Gefühl der Beobachtetheit“ entstehen würde, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil als demokratiefeindlich gebrandmarkt hatte.

Die Einführung einer Warnhinweis-Infrastruktur würde Einschränkungen der Grundrechte durch private Akteure und somit eine Aufgabe der Grundsätze des Rechtsstaats bedeuten.

3.3.4 Ineffizienz und ungewollte Konsequenzen

Wie die Erfahrungen in Frankreich zeigen, ist ein Warnhinweis nutzlos und Nutzer werden nicht vor weiteren illegalen Online-Aktivitäten abgeschreckt. Darüber hinaus zeigen Hadopi in Frankreich und Three-Strikes in Irland, dass bereits zahlreiche unschuldige Nutzer abgemahnt wurden. Während in Frankreich Lehrer, Polizeistationen und eine alleinerziehende Mutter abgemahnt wurden, erhielten in Irland gleich mehrere hundert Unschuldige einen Warnhinweis.⁵⁶ In Frankreich wurde ein Fall bereits aufgrund falscher Beweismittellage zu den Akten gelegt.¹⁹

Ungewollte Konsequenzen gibt es aber nicht nur für Nutzer und Kreative, sondern auch für Rechteinhaber selbst. Regelmäßig werden repressive Maßnahmen im Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen gefordert, die dann die erhoffte Wirkung gänzlich verfehlen und sogar ins Gegenteil umschlagen. Vor kurzem wurden in Belgien Domains der BitTorrent-Suchmaschine The Pirate Bay gesperrt. Es dauerte nur einen Tag, bis alternative Domains ins Leben gerufen wurden, was ein großes Echo in der Presse hervorrief. Dies führte einerseits dazu, dass viele Belgier erstmals überhaupt von der Existenz von The Pirate Bay erfuhren und sie andererseits besser informiert waren, wie man Sperren umgehen kann.

Auch in Frankreich hat das Hadopi-Gesetz Urheberrechtsverletzungen nicht effektiv bekämpft, sondern nur zu anderen Plattformen verschoben. Statt BitTorrent sind dort nun Filehoster und Streaming-Dienste populär. Durch die öffentliche Aufmerksamkeit wissen die Nutzer zudem genauer Bescheid, wie sie an die gewünschten Inhalte kommen. Zudem ist die Nutzung von Proxys, VPNs und Anonymisierungsdiensten angestiegen, mit denen der eigentliche Anschlussinhaber auch im Falle von Straftaten nicht mehr zu ermitteln ist. Regulierungsvorschläge im Bereich der Durchsetzung von Urheberrechten müssen daher von Gesetzgebern und Entscheidungsträgern genauestens auf Effizienz und Verhältnismässigkeit geprüft werden.

Schlussbemerkungen

Der Digitale Gesellschaft e.V. ist überzeugt, dass Künstlern eine gerechte Vergütung zukommen muss. Ein Warnhinweismodell ist jedoch ein Schritt in die falsche Richtung.

Die europäischen Versuche haben gezeigt, dass diese repressiven Maßnahmen kontraproduktiv sind. Das Warnhinweismodell birgt erhebliche Kosten für Staat und Wirtschaft, schränkt Grundrechte unzulässig ein, ist weder verhältnismäßig noch ausgewogen, privatisiert die Rechtsdurchsetzung und birgt datenschutzrechtliche Risiken. Zudem sind Warnhinweise nicht effektiv und haben ungewollte Konsequenzen. Warnhinweise sind schädlich für Wirtschaft und Gesellschaft. Die Anerkennung dieser Argumente und Evaluierung möglicher Auswirkungen ist unabdingbar – es kann nicht einfach „etwas getan werden“.

In der letzten Zeit ging die Tendenz zu verschärften Gesetzen und einer immer strengeren Durchsetzung des Urheberrechts. Dabei wurde die Förderung des legalen Angebots schon zu häufig vernachlässigt. Statt also ein Warnhinweismodell vorzuschlagen, sollte zunächst das Problem identifiziert werden, welches man beseitigen will. Wie die einleitenden Worte der EU-Kommissarin Kroes deutlich machen, steckt das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft in einer tiefen Krise und muss von Grund auf reformiert werden. Auch die stellvertretende Kabinettschefin von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier erklärte Ende Januar 2012 auf einer Veranstaltung der Gema in Cannes, dass mehr Ressourcen in neue Lizenzabschlüsse gesteckt werden sollten, anstatt in die Bekämpfung der Piraterie.⁵⁷

Einen Vorschlag dazu hat der Digitale Gesellschaft e.V. zusammen mit Wikimedia Deutschland und der Open Knowledge Foundation Deutschland in einem gemeinsamen Positionspapier erarbeitet. Unter dem Titel „Ein Urheberrecht für das 21. Jahrhundert“⁵⁸ skizzieren wir notwendige Veränderungen, die dem Urheberrecht wieder dazu

verhelfen können, das zu werden, was es eigentlich sein soll: ein Regelwerk, das den eigentlichen Urhebern wirklichen Schutz bietet und zugleich den Nutzern zeitgemäße Möglichkeiten zur Teilhabe an der Wissensgesellschaft einräumt.

Quellen

- 1 Vize-Präsidentin der EU-Kommission Neelie Kroes, 19. November 2011, Forum d'Avignon, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/11/777>
- 2 Digital Economy Act 2010, Obligations to limit internet access <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/24/section/10?view=plain>
- 3 Haute Autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur l'Internet, Gesetz Nr. 2009-669 v. 12.06.2009
- 4 Entscheidung des Verfassungsgerichts (Englisch): http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2009-580DC-2009_580dc.pdf
- 5 Tätigkeitsbericht der Hadopi-Behörde vom 29.9.2011, S.11: <http://www.hadopi.fr/sites/default/files/page/pdf/rapport-d-activite-hadopi.pdf>
- 6 Wikipedia: Peer-to-Peer <https://de.wikipedia.org/wiki/Peer-to-Peer>
- 7 Christine Albanel, Assemblée Nationale, 31. März 2009 http://www.assemblee-nationale.fr/13/cr/2008-2009/20090210.asp#P0379_3653
- 8 Verordnung vom 22. August 2006: http://www.legifrance.gouv.fr/jo_pdf.do?cidTexte=JORFTEXT000000268186
- 9 Nouvel Observateur, Doutes autour du Prix de la Riposte Graduée: <http://tempsreel.nouvelobs.com/vu-sur-le-web/20100701.OBS6513/doutes-autour-du-prix-de-la-riposte-graduee.html>

- 10** L'express, L'industrie du jeu vidéo échaudée par l'Hadopi http://blogs.lexpress.fr/tic-et-net/2010/06/30/lindustrie_du_jeu_video_echaud/
- 11** Le Figaro, 7,4 millions de Français ont visité Megaupload en novembre, <http://blog.lefigaro.fr/technotes/2010/12/74-millions-de-francais-ont-visite-megaupload-en-novembre.html>
- 12** Le Monde, Mon sens de l'impunité http://www.lemonde.fr/technologies/article/2011/01/24/hadopi-mon-sentiment-d-impunite-est-total_1469912_651865.html
- 13** European Commission Staff Working Paper on Online services, including e-commerce, in the Single Market SEC(2011) 1641, S. 51.: http://ec.europa.eu/internal_market/e-commerce/docs/communication2012/SEC2011_1641_en.pdf
- 14** Hadopi, biens culturels et usage d'Internet, 18.05.2011; http://www.hadopi.fr/download/sites/default/files/page/pdf/t1_etude_longue.pdf
- 15** Zdnet, Carte Musique Jeune : le gouvernement retente sa chance <http://www.zdnet.fr/actualites/carte-musique-jeune-le-gouvernement-retente-sa-chance-39765364.htm>
- 16** Hadopi.fr, Labellisation de l'offre légale: <http://hadopi.fr/usages-responsables/plateforme-labellisees.html>
- 17** Wilde, Beuger und Solmecke Rechtsanwälte, Bekämpfung der Internetpiraterie in Frankreich durch das Hadopi-Gesetz <http://www.wbs-law.de/wirtschaftsrecht/bekampfung-der-internetpiraterie-in-frankreich-durch-das-hadopi-gesetz-6669/>

- 18** Numerama, Hadopi avertit des polices municipaux; 20.12.2011
<http://www.numerama.com/magazine/21004-la-hadopi-avertit-des-policiers-municipaux.html>
- 19** LeProgrès, Le cas de Thollot devrait faire jurisprudence, 5.01.2012
<http://www.leprogres.fr/loire/2012/01/05/hadopi-le-cas-robert-thollot-devrait-faire-jurisprudence>
- 20** OpenNet, Sarkozy welcomes internet entrepreneurs and illegal torrenting <http://opennet.net/blog/2011/12/sarkozy-welcomes-internet-entrepreneurs-and-illegal-torrenting>
- 21** Le Monde, Des fuites de données confidentielles chez un prestataire de l'Hadopi, 18.05.2011 http://www.lemonde.fr/cgi-bin/ACHATS/acheter.cgi?offre=ARCHIVES&type_item=ART_ARCH_30J&objet_id=1157346
- 22** Reporter ohne Grenzen, Bericht "Feinde des Internet", S. 67 (EN) http://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/rte/docs/2011/110311_Internetbericht_engl.pdf
- 23** House of Commons Hansard, 3.3.11: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201011/cmhansrd/cm110303/debt-ext/110303-0001.htm>
- 24** TalkTalk Statement <http://www.talktalkblog.co.uk/download/sfg-final.pdf>
- 25** The Guardian, Digital Economy Act will cost nearly £6m <http://www.guardian.co.uk/technology/2011/jun/17/digital-economy-act-cost>

- 26** House of Lords Merits of Statutory Instruments Committee report, p. 16-17 <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld201011/ldselect/ldmerit/98/98.pdf>
- 27** Slightly right of centre blog, 25.1.11: <http://www.slightlyrightofcentre.com/2011/01/exclusive-ec-raised-concerns-on-uk.html>
- 28** BBC, ISP in filesharing wifi theft <http://news.bbc.co.uk/2/hi/technology/8305379.stm>
- 29** London Evening Standard, 2.8.10: <http://www.thisislondon.co.uk/standard/article-23862448-outdated-wifi-security-leaves-thousands-at-hackers-mercy.do>
- 30** Dr. Richard Neil Clayton, Expert submission to judicial review of DEA, p.6: <http://www.openrightsgroup.org/assets/JK1RC.pdf>
- 31** Stellungnahme der British Hospitality Association, British Beer and Pub Association, and British Holiday and Home Parks Association http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/copyright-infringement/responses/british_hosp_assoc.pdf
- 32** Creative Destruction and Copyright Protection - Regulatory Responses to File-sharing, Bart Cammaerts and Bingchun Meng, London School of Economics and Political Science Department of Media and Communications, March 2011, <http://scribd.com/doc/51217629/LSE-MPPbrief1-creative-destruction-and-copyright-protection>
- 33** EDRi, Irish DPA investigates Three Strikes <http://www.edri.org/edrigram/number9.12/irish-dpa-investigates-three-strikes>

- 34** Silicon Republic, Eircom has 21 days to respond to halt 'three strikes' order by DPC <http://www.siliconrepublic.com/comms/item/25072-eircom-has-21-days-to/>
- 35** Focus, Illegale Downloads: Musik-Branche macht Dampf, 14.12.2011 http://www.focus.de/digital/computer/internet-illegale-downloads-musik-branche-macht-dampf_aid_693925.html
- 36** c't Heft 1/2010 <http://www.heise.de/extras/ct/pdf/ct1001154.pdf>
- 37** Frankfurter Rundschau, In den Fängen der Abmahnindustrie <http://www.fr-online.de/in-den-faengen-der-abmahnindustrie/1472596,5043408,view,asFitMl.html>
- 38** eco Pressemitteilung 2011: <http://www.eco.de/2011/pressemeldungen/300-000-adressen-pro-monat-erfolgreicher-kampf-gegen-illegale-downloads.html>
- 39** LG Köln Beschluss vom 25. 09. 2008, Az. 109-1/08, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2008/109_1_08beschluss20080925.html
- 40** Michael Piatek, Tadayoshi Kohno, Arvind Krishnamurthy, Challenges and Directions for Monitoring P2P File Sharing Networks – or – Why My Printer Received a DMCA Takedown Notice, rapport technique, University of Washington Department of Computer Science and Engineering: http://dmca.cs.washington.edu/dmca_hotsec08.pdf.
- 41** erdgeist: Perfect Deniability: <http://opentracker.blog.h3q.com/2007/02/12/perfect-deniability/>

- 42** United States Department of Commerce zur Wettbewerbsfähigkeit und Innovation http://www.commerce.gov/sites/default/files/documents/2012/january/competes_010511_0.pdf
- 43** Digitale Gesellschaft, Jammern der Musik- und Filmindustrie selbstverschuldet <http://digitalegesellschaft.de/2011/08/jammern-der-musik-und-filmindustrie-selbstverschuldet-%E2%80%93-rechtslage-und-anbieter-benachteiligen-nutzer/>
- 44** Musikindustrie, Jahreswirtschaftsbericht 2010 <http://www.musikindustrie.de/branchendaten>
- 45** Statistika.com: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/3972/umfrage/umsatz-des-digitalen-musikmarktes-seit-2003/>
- 46** Statistika.com: Umsatz der Filmindustrie <http://de.statista.com/statistik/faktenbuch/77/a/branche-industrie-markt/filmindustrie/filmindustrie-umsatz/>
- 47** Bericht der niederländischen Regierung http://www.ivir.nl/publicaties/vaneijk/Ups_And_Downs_authorized_translation.pdf
- 48** IPSOS-Studie zur Internet-Piraterie, September 2009 http://knowledgecenter.ipsos.de/downloads/KnowledgeCenter/67F6B1C4-CC4A-4636-A948-1860CB7A00B1/PI-Internet-Piraterie_September2009.pdf
- 49** US Government Accountability Office, "Intellectual Property: Observations on efforts to quantify the economic effects of counterfeit and pirated goods" 12. April 2010, (S.14) <http://gao.gov/products/GAO-10-423>

- 50** Felix Oberholzer-Gee and Koleman Strumpf, "File sharing and copyright", 12 January 2010 <http://musicbusinessresearch.files.wordpress.com/2010/06/paper-felix-oberholzer-gee.pdf>
- 51** UN Bericht zu Grundrechten und Freiheiten im Internet <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/A.66.290.pdf>
- 52** Scarlet / Sabam C70/10 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=115202&pageIndex=0&doclang=DE&mode=doc&dir=&occ=first&part=1&cid=574684>
- 53** Schlussanträge Telefonica / Promusicae (C-275/06) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62006C0275:DE:HTML>
- 54** Studie der EU-Kommission, „Online Copyright Enforcement and Data Protection in Selected Member States“ http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/study-online-enforcement_en.pdf
- 55** The Guardian, 9.5.11: <http://www.guardian.co.uk/media-tech-law/digital-economy-act-progress>
- 56** <http://www.techdirt.com/articles/20110617/17452814731/irish-isp-admits-to-sending-out-hundreds-first-strike-notices-to-innocent-account-holders.shtml>
- 57** EU-Vertreterin: Verwerter sollen lizenzieren, nicht Musikpiraten jagen, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Vertreterin-Verwerter-sollen-lizenzieren-nicht-Musikpiraten-jagen-1424856.html>

58 Digitale Gesellschaft, Positionspapier zum Urheberrecht <https://digitalegesellschaft.de/2011/11/ein-urheberrecht-fuer-das-21-jahrhundert/>

Bilder

Flagge Frankreich

CC-BY By Francois Schell via

<http://www.flickr.com/photos/54576824@N00/2506655768>

Flagge Großbritannien

CC-BY By Chris Breeze via

<http://www.flickr.com/photos/92833011@N00/270157430>

Flagge Deutschland

CC-BY by tjuel via

<http://www.flickr.com/photos/tjuel/5604964197/>

HaDoPi-Logo via

<http://www.pcinpact.com/news/54885-logo-hadopi-officiel-concours-remix.htm>